

Die Kleinbetragsrechnung in der Umsatzsteuer

Kleine Abrechnungen ganz groß

Beate Trinks – Matthias Trinks*

Die Rechnungsanforderung der §§ 14ff. UStG stellen im täglichen Mandatsgeschäft eines der wichtigsten Beratungsgebiete dar. Aufgrund der strengen Handhabung durch Finanzverwaltung und –rechtsprechung muss hier besondere Sorgfalt an den Tag gelegt werden. Gewisse Erleichterungen gewährt der Gesetzgeber aber bei Kleinbetragsrechnungen.

W³ Arbeitshilfen: In der NWB Datenbank (Login über www.nwb.de) sind aufrufbar:

- infoCenter-Beitrag „Rechnungen und Gutschriften“ [-> KAAAC-40697],
- Übersicht „Ordnungsgemäße Rechnung gem. § 14 Abs. 4 UStG“ [->EAAAE-33283]
- Mandanten-Merkblatt „Rechnung – das muss drinstehen“ [->ZAAAE-39799],
- Mandanten-Merkblatt „Rechnungen und Vorsteuerabzug“ [->VAAAD-55451].

Sonderregelung soll Alltagsgeschäfte vereinfachen

I. Zweck der Kleinbetragsrechnung

Zur Erfüllung der umsatzsteuerlichen Rechnungsanforderungen bedarf es oftmals einer Menge Aufwand. Vor allem bei Bargeschäften im Alltag wäre es regelmäßig äußerst schwierig bis unmöglich, umfassende Rechnungen auszustellen. Daher erlaubt der Gesetzgeber – unabhängig von der Zahlungsart – bei Rechnungen bis zu einem Betrag von 150 € die Ausstellung von vereinfachten Rechnungen. Insbesondere darf hier auf die Angaben zum Leistungsempfänger verzichtet werden.

UStDV regelt Einzelheiten

II. Gesetzliche Grundlage

Die Vereinfachungen bei der Kleinbetragsrechnung ergeben sich aus § 33 UStDV. Als gesetzliche Ermächtigung für die Sonderregelung dient § 14 Abs. 6 Nr. 3 UStG. Auf EU-Ebene sind die Art. 220a, 238 MwStSystRL maßgeblich. Bei Kleinbetragsrechnungen aus anderen Ländern können daher andere Betragsgrenzen und inhaltliche Rechnungsanforderungen gelten. Wichtig sind in der Praxis zudem noch die Sonderregelungen nach § 34 UStDV für Fahrausweise als Rechnungen (s. V).

Keine Vereinfachung bei bestimmten Umsätzen

Hinweis -> Gemäß § 33 Satz 3 UStDV gelten die Vereinfachungen der Kleinbetragsrechnung nicht für Versandhandelsumsätze nach § 3c UStG, steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen gem. § 6a UStG und Umsätze, bei denen es zur Umkehr der Schuldnerschaft („reverse charge“) nach § 13b UStG.

*Dipl.-Ing agrar Beate Trinks, Steuerberaterin, ist Geschäftsführerin, Dipl.-Jur., BscBA Matthias Trinks ist freier Mitarbeiter der WD Treuhand GmbH Wirtschaftsberatung StbG in Eisenhüttenstadt.

III. Inhaltliche Vorgaben

Aus dem Anforderungskatalog des § 14 Abs. 4 UStG sind in Kleinbetragsrechnungen lediglich folgende Angaben erforderlich:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum,
- Art und Umfang der gelieferten Gegenstände bzw. der sonstigen Leistung,
- Entgelt und Steuerbetrag für die Leistung in einer Summe und
- Steuersatz (bzw. Hinweis auf Steuerbefreiung).

Die typische Kleinbetragsrechnung sieht damit wie folgt aus:

Quittung

31. Juli 2013

Netto	€
+ 19 % MwSt	€
Gesamt	150 €

1 Bücherregal Marke „IncuTax“

Stempel/Unterschrift
Max Herne e. K.
Mustergasse 1
12345 Musterhof

Betrag dankend erhalten

Abb.: Muster einer Kleinbetragsrechnung

In der Praxis kommen Kleinbetragsrechnungen häufig auch handgeschrieben vom Quittungsblock. Über die erforderlichen Merkmale hinaus kann eine Kleinbetragsrechnung weitere Angaben enthalten, beispielsweise die Steuernummer des leistenden Unternehmers oder einzelne Steuerbeträge. Dies ist etwa bei Kassenbons häufig der Fall. Zudem können Kleinbetragsrechnungen ebenso als elektronische Rechnungen ausgestellt werden.

Die Tabelle stellt die unterschiedlichen Anforderungen an eine Kleinbetragsrechnung bzw. Rechnung dar:

Bestandteil	Kleinbetragsrechnung	Rechnung
Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers	X	X
Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers	–	X
Steuer- oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers	–	X
Ausstelldatum der Rechnung	–	X
Rechnungsnummer	X	X
Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung	X	X
Zeitpunkt der Lieferung bzw. sonstigen Leistung	–	X
Entgelt - aufgeschlüsselt	Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe	X
Anwendender Steuersatz	X	X

IV. Welche Stolperfallen sind zu beachten ?`

Die Anforderungen an Kleinbetragsrechnungen sollten nicht unterschätzt werden. Auch hier gibt es Stolperfallen, die

- Auf der Eingangsseite zum Verlust der Vorsteuer oder
- Auf der Ausgangsseite zu einer Steuerschuld nach § 14c UStG führen können.

infoCenter
„Aufbewahrungsfristen“
[->BAAAB-04768]

Vor allem bei handgeschriebenen Quittungen sollte auf die Lesbarkeit geachtet werden. Aufgrund von § 14b UStG muss diese für den gesamten Archivierungszeitraum erhalten bleiben, was fff. Das Anfertigen von Kopien erfordert. Beachtet werden muss zudem, dass nur der Rechnungsaussteller fehlende Angaben nachtragen darf. Anderenfalls gelangt man schnell in den strafrechtlich relevanten Bereich.

Genauere Leistungsbeschreibung erforderlich

Auch bei Kleinbetragsrechnungen gilt, dass die Leistungsbeschreibung möglich exakt sein sollte. Die Angaben müssen für einen fremden Dritten unmittelbar verständlich sein. Daher sind Formulierungen zu vermeiden, die nur die Vertragspartner deuten können, beispielsweise „laut Absprache“ oder einfach Schlagworte wie „Reinigung“. Ebenso sind widersprüchliche Angaben, wie z. B. „Beratung und Kontrolle“, unzulässig. Dies gilt besonders bei individuellen Dienstleistungen. Gelieferte Gegenstände sollten möglichst genau beschrieben werden, beispielsweise über die Angabe von Marke, Maßen, Farbe etc. Im Idealfall wird eine Serien- oder Gerätenummer angegeben.

Steuersatz exakt angeben

Wichtig ist ferner, dass der angewendete Steuersatz auf der Rechnung genau vermerkt wurde. Die Angabe „zzgl./inkl. Der gesetzlichen MwSt“ ist hingegen nicht ausreichend. Kleinunternehmer sollten indes auf jedwede Angabe zur Umsatzsteuer verzichten. Beim BFH ist derzeit die Frage anhängig, ob eine Eintragung des Steuersatzes zu einer Steuerschuld nach § 14c UStG führen kann (Az. Beim BFH: XI R 41/12).

Vorsteuer selbst berechnen

Der Höchstbetrag von 150 € ist der Bruttowert der Rechnung. Wurde der Steuerbetrag nicht gesondert angegeben, muss der Empfänger die Vorsteuer selbst berechnen.

Vorsicht bei zusätzlichen Angaben

Im Zweifel sollten überflüssige Angaben auf der Rechnung unterlassen werden. Wird z. B. ein Mitarbeiter des Käufers, der die Ware abholt, als Leistungsempfänger eingetragen, kann der eigentliche Käufer keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Dies führt ggf. dazu, dass der Aussteller die Rechnung berichtigen muss.

V. Sonderregelung für Fahrausweise

Erleichterungen auch bei Fahrausweisen

Gemäß § 34 UStDV gelten Fahrausweise aus der Personenbeförderung ebenso also Rechnung. Voraussetzung ist, dass die Dokumente die gleichen Angaben wie die Kleinbetragsrechnungen enthalten. Der Rechnungsbetrag kann dann auch größer als 150 € sein. Die Angabe des Steuersatzes ist entbehrlich, wenn der ermäßigte Satz nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG zur Anwendung kommt (Beförderung im Nahverkehr). Besondere Bestimmungen gelten bei der grenzüberschreitenden Personenbeförderung.

Taxiquittung kein Fahrausweis

Hinweis -> Taxiquittungen gelten nicht als Fahrausweise. Allerdings gelten bis zum Betrag von 150 € die Regelungen zur Kleinbetragsrechnung